

— Verträge, die der Organisierung der unmittelbaren arbeitsteiligen Zusammenarbeit der der AGP zugehörigen PGH untereinander dienen. In derartigen Verträgen werden Abreden über die gemeinsame Nutzung des Maschinenparks der einen PGH durch andere, über die Versorgung mit bestimmten Fertig- oder Halbfertigteilen durch eine der zugehörigen PGH usw. getroffen. Als Instrument zur Gestaltung derartiger Beziehungen hat sich der langfristige mehrseitige Vertrag der §§ 10 und 11 des Vertragsgesetzes bewährt. Es ist zu beachten, daß derartige Koordinierungsverträge in der Praxis sehr oft anders bezeichnet werden, so auch als Perspektivplan. An ihrem Vertragscharakter ändert dies jedoch nichts.

Durch die Verschmelzung vertraglicher und statutarischer Regelungen werden Möglichkeiten für eine allumfassende Zusammenarbeit im Rahmen der AGP geschaffen. Mit ihrer Hilfe werden die PGH zusammengeführt, um auf allen Stufen des Produktionsprozesses Zusammenwirken zu können. Durch die Verbindung von Statut und Vertrag wird aber zugleich der Bestand, die Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaft gesichert. Die Wahrung der Existenz jeder Genossenschaft, die zugleich mit dem ökonomischen und ideologischen Vorteil der Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben verbunden ist, macht die zwischengenossenschaftliche Zusammenarbeit so anziehend, daß sie zu einer der charakteristischsten Erscheinungen in der Entwicklung auch der Produktionsgenossenschaften des Handwerks im ökonomischen System des Sozialismus geworden ist. Nur über die Durchdringung von Statut und Vertrag kann die AGP als dialektische Einheit von Betrieb, Kooperationsgemeinschaft und Form der Zusammenarbeit selbständiger PGH dauerhaft existieren, kann sie sich festigen und verbreitern.

Die Analyse als wesentliches Element der Entscheidungsvorbereitung im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft

Wolfgang Loose / Gerhard Stiller

I

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR erfordert von der Staatsanwaltschaft, Systeme des komplexen vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität zu schaffen und Elemente umfassenderer Systeme herausbilden zu helfen, die dem hohen Niveau im jeweiligen Teilsystem des gesellschaftlichen Gesamtsystems entsprechen. Das stellt an die Leitungstätigkeit aller Staatsanwälte neue, höhere Anforderungen und verlangt in erster Linie, daß sie Entscheidungen rationell und wissenschaftlich vorbereiten, damit das optimale Ergebnis mit minimalem Aufwand erreicht wird¹. Die analytische Tätigkeit nimmt im Prozeß der Entscheidungsvorbereitung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht einen wichtigen Platz ein; von der Güte dieser Tätigkeit hängt ganz wesentlich die Qualität der zu treffenden Entscheidung ab.

Die analytische Tätigkeit in der Praxis der Rechtspflege entspricht vielfach

¹ Vgl. W. Ulbricht, „Der Weg zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag des SED auf dem Gebiet der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik“, ND vom 6. 10. 1967, S. 3.